

Allgemeine Geschäftsbedingungen der DRWA Das Rudel Werbeagentur OHG

1. Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte der DRWA Das Rudel Werbeagentur OHG (nachstehend: „Agentur“) und ihrer Auftraggeber. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt und sind nicht Vertragsbestandteil.

2. Zustandekommen eines Auftrags

- 2.1. Die Agentur ist an ein von ihr ausgehendes Vertragsangebot 14 Tage lang gebunden, gerechnet vom Angebotsdatum an.
- 2.2. In gleicher Weise ist der Auftraggeber an seine Angebote gebunden.
- 2.3. Auf eine vom Angebot der Agentur abweichende Annahmeerklärung des Auftraggebers kommt ein Auftrag nur zustande, wenn seine Annahmeerklärung schriftlich verfasst ist und einen ausdrücklichen Hinweis auf die Abweichung enthält und wenn die Agentur sich mit der Abweichung schriftlich einverstanden erklärt hat.
- 2.4. Ein der Agentur schriftlich oder mündlich erteilter Auftrag gilt als angenommen, wenn die Agentur die Übernahme nicht innerhalb von 14 Tagen nach Auftragserteilung schriftlich ablehnt.
- 2.5. Wird die Agentur mit einer Präsentation beauftragt, so erkennt der Auftraggeber damit an, dass die Ausarbeitung der Konzeption angemessen zu honorieren ist. Wurde über die Höhe des Honorars keine ausdrückliche Vereinbarung getroffen, so ist die übliche Vergütung geschuldet. Auch bei Nichtverwendung der Präsentation ist die Vergütung geschuldet.

3. Lieferzeit, Erfüllungsort

- 3.1 Der Leistungszeitpunkt richtet sich nach den im Einzelfall getroffenen Absprachen. Der Auftraggeber wird durch die Agentur von einer möglichen Überschreitung der Liefertermine und -fristen unter Angabe der Gründe und der mutmaßlichen Dauer benachrichtigt. Schadensersatz und Rücktritt setzen stets den fruchtlosen Ablauf einer zuvor gesetzten angemessenen Frist voraus.
- 3.2 Leistungsort ist der Sitz der Agentur. Die Lieferung wird von der Agentur auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers durchgeführt.

4. Abnahme

Die Abnahme richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Annahme und Zahlung stellen eine Abnahme dar. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Auftraggeber das abnahmefähige Werk nicht, sofern nicht im Einzelfall eine abweichende Frist gesetzt bzw. vereinbart wurde, innerhalb einer Frist von einer Woche abnimmt.

5. Mängel

- 5.1 Mangelhaft sind nur grob unsachgemäße oder unsauber ausgeführte Leistungen sowie solche, bei denen die gestellten Aufgaben und die gewünschte Gestaltung gänzlich außer Acht gelassen und/oder von Weisungen grob abgewichen worden ist oder die nicht dem Stand der Technik entsprechen. Der Auftraggeber kann sich nicht auf einen Mangel der Leistungsbestandteile berufen, die von ihm zur Verfügung gestellt oder vorgegeben wurden.
- 5.2 Die Agentur wird den Auftraggeber rechtzeitig auf für einen ordentlichen Werbekaufmann erkennbare wesentliche Risiken hinsichtlich der rechtlichen Zulässigkeit von Maßnahmen hinweisen. Der Auftraggeber stellt die Agentur von Ansprüchen Dritter frei, wenn die Agentur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers gehandelt hat, obwohl sie dem Auftraggeber ihre Bedenken im Hinblick auf die Zulässigkeit der Werbemaßnahme mitgeteilt hat. Die Agentur haftet nicht für Werbeaussagen des Auftraggebers bezüglich etwaiger Produkteigenschaften.
- 5.3 Verändert der Auftraggeber eine von der Agentur ausgearbeitete Werbekonzeption oder von der Agentur erstellte Werbematerialien, sind sämtliche Gewährleistungsansprüche hinsichtlich der veränderten Konzeption oder der veränderten Werbematerialien ausgeschlossen.

6. Vergütung, Rechnungsstellung, Zahlung

- 6.1 Die vereinbarte Vergütung ist verbindlich und beinhaltet nur Eigenleistungen der Agentur. Bei Änderungs- und Ergänzungswünschen ist für den Mehraufwand der Agentur eine besondere Vergütung zu zahlen. Minderaufwand geht zu Gunsten der Agentur und führt nicht zu einer Minderung der vereinbarten Vergütung. Nebenkosten (z.B. Fracht, Verpackung, Porto, Zoll, Steuern, Abgaben etc.) und Fremdleistungen sind gesondert zu vergüten bzw. direkt mit dem Fremddienstleister abzurechnen, soweit diese nicht explizit als integrierter Bestandteil der Eigenleistungen der Agentur vereinbart wurden.
- 6.2 Alle Abrechnungen der Agentur erfolgen zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 6.3 Alle Rechnungen an den Auftraggeber sind binnen 10 Tagen nach Zugang zur Zahlung fällig.

7. Urhebernutzungsrechte

- 7.1 Sämtliche Urheber- und Nutzungsrechte an den auftragsgemäß erstellten Werbematerialien und Konzeptionen, sowie sämtliche urheberrechtlichen Verwertungsrechte stehen allein der Agentur zu, soweit nichts anderes vereinbart ist. Soweit von der Agentur erstellte Werbematerialien und Konzeptionen nicht urheber- oder sonst sonderrechtsfähig sind, behält sich die Agentur mangels abweichender Absprachen ihre Verwendung für andere Auftraggeber vor. Wegen der Dauer einer Rechtsübertragung nach S. 1 sei auf Ziff. 8 verwiesen.
- 7.2 Die Rechtsübertragung gem. 7.1 erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Befriedigung aller Forderungen der Agentur gegen den Auftraggeber aus ihrer Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber.

- 7.3 Mangels abweichender Vereinbarung haftet die Agentur nicht für die Urheberrechtsfähigkeit oder die Sonderrechtsschutzfähigkeit der von ihr für den Auftraggeber auftragsgemäß entwickelten Werbematerialien. Die Agentur haftet auch nicht dafür, dass von ihr unter Verwendung von vom Auftraggeber überlassenen Texten, Bildern und Photographien erstellte Werbematerialien frei von Urheber- und sonstigen Leistungsschutzrechten Dritter sind.
- 7.4 Von der Rechtsübertragung von Ziff. 7.1.7. ausgenommen bleiben mangels abweichender Absprache neben Vorentwürfen auch Alternativentwürfe für Werbematerialien und -aktionen, die vom Auftraggeber nicht zur Durchführung einer Werbeaktion ausgewählt oder von ihm nicht angekauft werden.

8. Rückwerb von Urheberrechten

- 8.1 Hat der Auftraggeber von der Agentur entwickelte Werbematerialien nicht innerhalb eines Jahres, gerechnet vom Rechtserwerb gem. Ziff. 7.1 und 7.2. an, verwendet oder innerhalb dieser Frist nicht damit begonnen, eine von der Agentur entwickelte Werbekonzeption umzusetzen, erwirbt die Agentur die gem. Ziff. 7.1 und 7.2 übertragenen urheberrechtlichen Verwertungsrechte automatisch wieder zurück; die Rechtsübertragung gem. Ziff. 7.1 und 7.2 steht insoweit unter auflösender Bedingung.
- 8.2 Einer Verwendung von Werbematerialien im Sinne der Ziff. 8.1 steht es gleich, wenn der Auftraggeber wegen von der Agentur für ihn gefertigten Werbemitteln die Eintragung von Sonderrechtsschutz beantragt hat.
- 8.3 Der Rückwerb gem. Ziff. 8.1 steht unter der Bedingung, dass die Agentur den Auftraggeber frühestens einen Monat vor Ablauf der Jahresfrist auf den bevorstehenden Ablauf dieser Frist und die damit verbundenen, sich aus dieser Bestimmung ergebenden Konsequenzen hingewiesen und der Auftraggeber nicht innerhalb einer Woche nach Erhalt jenes Hinweises gegenüber der Agentur eine Verlängerung der Frist verlangt. Verlangt der Auftraggeber eine Fristverlängerung, verlängert sich die Frist um ein weiteres Jahr.
- 8.4. Der Rückwerb gem. Ziff. 8.1 erfolgt unentgeltlich.

9. Geheimhaltung

Alle im Zusammenhang mit dem Auftrag zugänglich werdenden Informationen der Agentur sind auch nach Beendigung des Auftrags durch den Auftraggeber streng vertraulich zu behandeln.

10. Abtretung von Rechten

Rechte des Auftraggebers aus oder in Zusammenhang mit dem Auftrag dürfen nicht abgetreten werden.

11. Verjährung, Aufrechnung

- 11.1 Ansprüche des Auftraggebers gegen die Agentur unterliegen einer Verjährung von 12 Monaten, soweit etwaige gesetzliche Verjährungsfristen nicht zwingend sind.
- 11.2 Eine Aufrechnung mit Ansprüchen der Agentur ist nur zulässig, sofern die Ansprüche des Auftraggebers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

12. Haftung

- 12.1 Die Agentur haftet bei
 - Vorsatz und grober Fahrlässigkeit,
 - für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit,
 - nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie
 - im Umfang einer übernommenen Garantie unbeschränkt.
- 12.2 Die Haftung der Agentur bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (sog. Kardinalspflicht) ist der Höhe nach begrenzt auf den nach der Art des Auftrags vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.
- 12.3 Im Übrigen ist die Haftung der Agentur ausgeschlossen.
- 12.4 Soweit die Haftung der Agentur ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für deren Angestellte, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

13. Beauftragung von Fremdleistungen

- 13.1 Erteilt die Agentur im Rahmen der Leistungserbringung Aufträge an Dritte, so erfolgt dies im Auftrag, im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers. In diesem Fall haftet die Agentur weder für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung des Auftraggebers oder des Dritten noch für dessen Bonität, die sie nicht geprüft hat. Der Auftraggeber wird die Agentur von allen Ansprüchen Dritter in diesem Zusammenhang freistellen.
- 13.2 Erfolgt die Beauftragung ausnahmsweise im Namen und auf Rechnung der Agentur, so ist diese berechtigt, jederzeit eine angemessene Akontozahlung zu verlangen.

14. Schlussbestimmungen

- 14.1 Abweichende oder ergänzende individualvertragliche Regelungen bezüglich dieser AGB oder des erteilten Auftrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und gelten nur für den jeweiligen Auftrag. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftformklausel. Das Schriftformerfordernis ist auch durch Telefax oder E-Mail erfüllt. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 14.2 Sollte eine der Bestimmungen dieser AGB oder des Auftrages unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der AGB oder des Auftrages im Übrigen. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Das gleiche gilt im Falle einer Regelungslücke.
- 14.3 Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Sitz der Agentur, es sei denn, dass vom Gesetz zwingend ein anderer Ort vorgeschrieben ist. Es gilt deutsches Recht.